

## Gesetz

über Ausdehnung des Gesetzes, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend, vom 17. März 1886 (G.- u. V.-Bl. S. 63) auf Rauschbrand und auf Pferde;

vom . . . . .

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben eine Abänderung beziehentlich Erweiterung der Grundsätze über Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene Thiere für nöthig befunden und verordnen deshalb unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Die §§ 1 und 5 des Gesetzes, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend, vom 17. März 1886 werden aufgehoben und treten an deren Stellen folgende Bestimmungen:

§ 1. Für Rinder und Pferde, welche an Milzbrand umstehen oder wegen dieser Seuche getödtet werden, wird, außer in den nachstehend in § 4 erwähnten Fällen, Entschädigung gewährt.

Dem Milzbrand ist im Sinne dieses Gesetzes der Rauschbrand gleich zu achten.

§ 5. Die zu gewährenden Entschädigungen werden verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt, sind aber in der durch Verordnung zu bestimmenden Weise von der Gesamtheit der Rindviehbesitzer beziehentlich Pferdebesitzer aufzubringen und der Staatskasse zu erstatten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am